

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2011	1 - 16	6010

Studienbüro

10. August 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung über das Verfahren der
Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
vom 08. August 2011**

Aufgrund von Art. 13, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2

Allgemeine Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Die allgemeinen Studienvoraussetzungen bestimmen sich nach Art. 42 ff des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG). ²Nach Art. 42 Abs. 2 BayHSchG bedürfen alle Studierenden und Gaststudierenden nach dem Nachweis der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium vor dessen Aufnahme der Immatrikulation durch die Hochschule gemäß den nachstehenden Vorschriften.
- (2) Ob Studierende vor der Aufnahme des Studiums (nach Art. 43 Abs. 4 BayHSchG) grundsätzlich eine dem Studienziel in dem gewählten Studiengang dienende fachpraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachweisen müssen, ergibt sich aus der jeweiligen Studiengang spezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird das nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch für den allgemeinen Hochschulzugang und das nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch für den fachgebundenen Hochschulzugang von dem jeweiligen Studienfachberater oder der jeweiligen Studienfachberaterin geführt.

§ 3

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierende oder Studierender ist, wer an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG), ohne hierbei zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt zu sein (Art. 50 Ziff. 4 BayHSchG).
- (3) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender ist ausgeschlossen.
- (4) Wenn und soweit einer Schülerin oder einem Schüler gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG im Einzelfall die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird diese/dieser hierfür als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg immatrikuliert.

§ 4

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg geschieht nur auf Antrag. ²Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.

- (2) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:
1. einen grundständigen Studiengang
 2. einen Masterstudiengang
 3. ein Austauschstudium
 4. ein duales Studium
 5. sonstige Studien gem. des Art 56 Abs. 6 BayHSchG, mit Ausnahme von Modulstudien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Ziff. 1 BayHSchG
 6. berufsbegleitende Studiengänge
- (3) ¹Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen nur zulässig, wenn die oder der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Die für die Studiengänge zuständigen Studiendekane der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg müssen das Vorliegen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vor Vornahme der Immatrikulation in diesen Studiengängen schriftlich bestätigen.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Im Rahmen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 31 a QualV muss in der Regel ein zweisemestriges oder dreitrimestriges Probestudium im Sinne von § 31 c QualV absolviert werden, es sei denn, die Hochschulzugangsprüfung nach § 31 b QualV eröffnet abschließend den fachgebundenen Hochschulzugang. ²Nähere Bestimmungen hierzu treffen die Satzung über das Zulassungsverfahren von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und über das Probestudium an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 07. August 2009 sowie die Satzung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.11.2009 in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Soweit qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß den dortigen Bestimmungen ein Probestudium zu absolvieren haben, werden diese Studierenden für den Zeitraum des Probestudiums bedingt immatrikuliert. ⁴Werden die Voraussetzungen für ein erfolgreich abgelegtes Probestudium nicht erfüllt, gilt das Probestudium als nicht bestanden. ⁵Die Immatrikulation des/der Studierenden endet mit Ablauf des Semesters bzw. Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. ⁶Für Fristverlängerungen gilt § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg entsprechend.
- (6) ¹Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. ²Studiert eine Studierende/ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie/er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

§ 5

Immatrikulationsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Bewerbungsfristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in dem Studienbüro der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg unter Verwendung des hochschulüblich bereitgestellten Formulars zu stellen.
- (2) ¹Die Bewerbung ist grundsätzlich in der Zeit vom 2. Mai bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum Wintersemester) bzw. 15. November bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum Sommersemester) bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg einzureichen, es sei denn, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder Satzung über die Eignungs- oder Eignungsfeststellungsprüfung eines Studienganges ist ein anderer Termin bestimmt. ²Diese Termine werden von der Hochschule hochschulüblich (z.B. im Internet) spätestens bis 15. April bzw. 01. November bekannt gegeben.
- (3) Zur Bearbeitung des Antrags sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG;
 2. der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG;
 4. der Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG;
 5. der Nachweis der Qualifikation für sonstige postgraduale Studiengänge gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG;
 6. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung;
 7. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Studiengangwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 8. die Bestätigung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen steht es der Hochschule frei, weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (5) ¹Bestehen konkrete und offenkundige Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen, kann die Hochschule die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. ²Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.

§ 5 a

Besondere Bestimmungen für die Immatrikulation und Zulassung zum Sommersemester 2011

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums bewerben sich innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Bewerbungsfrist mit dem Zeugnis über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1. ²Die Pflicht zur Vorlage sonstiger erforderlicher Unterlagen und Nachweise wird davon nicht berührt.
- (2) ¹Nach Durchführung des örtlichen Auswahlverfahrens ergehen Zulassungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber. ²Bei Bewerberinnen und Bewerber des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums erfolgt die Immatrikulation zunächst bedingt.
- (3) Die endgültige Bescheinigung über die Abiturdurchschnittsnote, die auf Antrag von den Gymnasien am 15. April 2011 den Bewerberinnen und Bewerbern des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums ausgestellt wird, ist bis spätestens 20. April 2011 bei der Hochschule einzureichen.
- (4) ¹Absolventinnen und Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums müssen ihr am 02. Mai 2011 ausgestellt Abiturzeugnis als Immatrikulationsvoraussetzung bis spätestens 06. Mai 2011 vorlegen. ²Dadurch wird aus der bedingten eine unbedingte Immatrikulation.

§ 6

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen, die studiengangbezogen rechtzeitig vor Semesterbeginn festgelegt und der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt wird. ²Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule die in Satz 1 festgesetzte Frist sowie die weitere Verfahrensweise der Immatrikulation mit. ³Kann diese Frist aus Gründen, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für einen Ausweichtermin an das Studienbüro der Hochschule zu richten. ⁴Eine Immatrikulation kann längstens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden.
- (2) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt das Studienbüro die Immatrikulation vor. ²Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat neben den im Bayerischen Hochschulgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften genannten Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. gültiger Reisepass oder Personalausweis;
 2. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg;
 3. ggf. im Zulassungsbescheid aufgeführte weitere Unterlagen, wie z.B.
 - 3.1 bei der Bewerbung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung über das durchgeführte Beratungsgespräch nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 31 a Abs. 1 Satz 4 QualV;
 - 3.2 bei der Bewerbung von qualifizierten Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge, in denen gemäß der Satzung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.11.2009 eine Hochschulzugangsprüfung anstelle des grundsätzlich gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt wird, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Hochschulzugangsprüfung;

- 3.3 der gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Nachweis der studien- gangsspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
- 3.4 der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung ei- nes Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
- 3.5 bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprach- prüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, in der Regel auf dem Niveau DSH-2 oder „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test DaF), mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilbereichen die Test DaF-Niveaustufe 4 ausweist, soweit in der jeweiligen Studi- en- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat.
- den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat.
- das kleine bzw. große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt.
- die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat.
- das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt
- im Rahmen eines Austauschprogrammes immatrikuliert werden möchte.

- 3.6 beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation, in der Regel durch Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzli- che Immatrikulation nach § 4 Abs. 3 beantragt wird;

4. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); das Studi- enbüro stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbe- trag ist in einer Summe innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten; alternativ kann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber ih- re/seine Teilnahme an dem von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären. Soweit die Gebührenordnung eines Studiengangs hiervon abweichend andere Zahlungs- modalitäten bestimmt, finden diese Anwendung.
5. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs- Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel durch Aushändigung des Datenkontrollblattes, einer Studienbe- scheinigung und der Zugangsdaten für das Online-System.

(4) Alle Studierenden erhalten einen personalisierten Studierendenausweis in Form einer Multifunktionskar- te (OHMcard), die gegen Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(5) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Semester- oder Trimesterbeginn zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausge- händigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studienbeitrag gem. Art. 71 Abs. 1 BayHSchG auf Antrag zurückerstattet; §

7 Abs. 2 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist in allen Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
 1. die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
 - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht,
 - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts.
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 erforderliche Angaben, Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen.
 3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 3.5 nicht nachgewiesen sind;
 4. der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester/Trimester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
 5. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 6. der Bewerber oder die Bewerberin einer Aufforderung nach § 5 Abs. 5 nicht nachgekommen ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.
- (3) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

- (1) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg aufhalten wollen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, oder

2. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

- (3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von dem / der Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden
1. die von der/dem unter einer Bedingung oder einer Auflage oder einem Vorbehalt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des von der Bedingung oder einer Auflage oder eines Vorbehalts betroffenen Zeitraums des Studiums erbrachten Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen annulliert,
 2. für den Fall der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Studiums oder der erneuten Immatrikulation für den bisher betriebenen Studiengang an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durch den Studierenden /die Studierende die von der/dem Studierenden während des von der Bedingung oder einer Auflage oder eines Vorbehalts betroffenen Zeitraums des Studiums abgeleisteten Fachsemester bei der fortlaufenden Zählung der Fachsemester berücksichtigt.

§ 9

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann zurück genommen werden, wenn nachträglich Gründe, insbesondere gemäß § 13 Ziffer 3 und 4, bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation kann außerdem zurück genommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 10 keinen Erfolg gezeigt haben.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
 4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
 5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:
- Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 - Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 - Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.
- Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

§ 11

Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung

¹Gem. Art. 54 BayHSchG wird an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg das Studienjahr in Semester eingeteilt. ²Nähere Bestimmungen hierzu werden in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10.10.1983 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffen. ³Soweit entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen abweichend hiervon in bestimmten Studiengängen ein Studienjahr in Trimester eingeteilt wird, trifft die Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges zur Einteilung des Studienjahres nähere Bestimmungen.

§ 12

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger und -anfängerinnen) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler und -wechslerinnen),
- werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfängerinnen und -anfänger und Studiengangwechsler und -wechslerinnen werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (2) ¹Studienanfängerinnen und -anfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges ist der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig. ²Die Hochschule gibt spätestens bis 01. November bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn im darauf folgenden Sommersemester möglich ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule bis spätestens 15. April bzw. 01. November bekannt, für welchen Studiengang im jeweils darauf folgenden Semester ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird.
- (4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg fortsetzen wollen (Ortswechs-

ler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. ²Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.

- (5) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (6) ¹Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachter Studienleistungen anzurechnenden Semester, d.h. die Anzahl Semester, in denen der/die Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. ²Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studiengangs der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (7) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (8) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.
- (9) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden haben dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit
 - b) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
2. den Verlust der Studienpapiere oder der OHMcard;
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 14

Austauschstudium

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zu absolvieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

§ 15

Frühstudium

- (1) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; diese werden bei einem späteren regulärem Studium nach § 4 Abs. 3 RaPO anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht; die Schüler und Schülerinnen werden nicht Mitglieder der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg.

§ 16

Wechsel des Studiengangs

- (1) ¹Ein Wechsel des Studiengangs ist bis spätestens 30.09. für das darauf folgende Wintersemester bzw. bis spätestens 14.03. für das darauf folgende Sommersemester zu beantragen; ausschlaggebend sind im Übrigen die für den Studiengang geltenden Termine, in den gewechselt werden soll. ²Wird von der Hochschule eine Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs ausgesprochen, endet die Antragsfrist mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist so rechtzeitig unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei dem Studienbüro zu stellen, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Hochschule stimmt einem Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Hochschule endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen. ³Nachteile oder Fristversäumnisse, die sich aufgrund der fehlenden oder verspäteten Mitwirkung der Studierenden oder aufgrund des Fehlens erforderlicher Unterlagen und Nachweise ergeben, gehen zu Lasten der Studierenden.

II. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 17

Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefrist wird hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig bekannt gegeben. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto; alternativ kann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber ihre/seine Teilnahme an dem von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Soweit die Gebührenordnung eines Studiengangs hiervon abweichend andere Zahlungsmodalitäten bestimmt, finden diese Anwendung.

- (3) ¹Bei der Rückmeldung haben die Studierenden zu erklären, ob sie im nächsten Semester beabsichtigen:
1. ein Praxissemester zu absolvieren,
 2. ein freiwilliges Praktikum im Ausland zu absolvieren,
 3. ihr Studium im Ausland fortzusetzen oder
 4. ihr Studium für einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt zu unterbrechen.
- ²Die entsprechenden Nachweise sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters vorzulegen. ³Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Georg Simon-Ohm Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienpapiere für das folgende Semester.
- (5) Wird die Rückmeldung erst nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist abgegeben, so hat die bzw. der Studierende die durch den zusätzlichen Aufwand verursachten Auslagen zu tragen.
- (6) ¹Die Rückmeldung kann auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studienbeitrag auf Antrag zurückerstattet; § 7 Abs. 2 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (7) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 18

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich, und gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmender Nachweise, darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. ⁴Der/dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studienbüro zu stellen. ²Der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ³In diesem Fall gilt der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. ⁴Nachteile der/des Studierenden, die sich für sie/ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die/der Studierende zu vertreten.

- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (5) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich vom Studienbüro der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg entschieden. ²Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Während der Beurlaubung können an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.
- (9) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 19

Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen. ²Hierbei sind an das Vorliegen eines wichtigen Grundes strenge Anforderungen zu stellen. ³Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
 4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
 5. Auslandsstudium im Rahmen von Hochschul-Kooperationsabkommen
 6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist,
 7. Ablegung von Wiederholungsprüfungen
 8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien

- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich unter Vorlage der geeigneten Nachweise darzulegen.

III. Exmatrikulation

§ 20

Exmatrikulation

¹Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. ²Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

§ 21

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studienbüro hochschulüblich zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis zurückzugeben.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.
- (3) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert.
- (2) Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden (§ 33 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV).
- (3) ¹Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Abs. 2 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 23

Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung der dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen anzugeben.
²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
 1. die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 sowie
 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 24

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden.
- (2) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen. ²Studienleistungen, die jemand als Gaststudierende/r erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt. ³Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Gaststudierenden-Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist oder auf Antrag der oder des Gaststudierenden.
- (4) ¹Gaststudierende werden nicht Mitglied der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. ²Gaststudierende können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

IV. Inkrafttreten

§ 25

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 29. Januar 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 09; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 32; www.ohm-hochschule.de) mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg - vom 26. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 08. August 2011.

Nürnberg, 08. August 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 27; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.